Sitzungsvorlage Nr. V/2025/0010

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Rose, Christina

Ahaus, 16.10.2025

Beratungsfolge

Rat	**19.11.2025**	**TOP Ö**	**10**

Beratungsgegenstand

Wahl von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband Flörbachgebiet im Stadtgebiet Ahaus

Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt Ahaus bestimmt für die Gruppe der Städte und Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer (Gruppe C) folgende Personen zu Verbandsausschussmitgliedern und beschließt die Entsendung in die Verbandsausschüsse der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände für die Amtszeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030:

1. **Wasser- und Bodenverband „Flörbachgebiet“**

Ordentliche Mitglieder:	**Stellvertreter:**
Heinz-Josef Kappelhoff-Hassels Averesch 83 48683 Ahaus	Johannes Schulze-Kappelhoff Averesch 44 48683 Ahaus
Benedikt Lefert Averesch 48 48683 Ahaus	Karl-Heinz Buddendick Averesch 36 48683 Ahaus
Christian Terbrack Hörsteloe 39 48683 Ahaus	Christian Laing Hörsteloe 55 48683 Ahaus
Gerd Wermer-Robert Schmäinghook 13 48683 Ahaus	Hendrik Terhürne-Hörmann Schmäinghook 26 48683 Ahaus
Volker Timmermann Schultestraße 37 48683 Ahaus	Norbert Wigger Ahle 62 48689 Heek

Sachdarstellung
Die Wasser- und Bodenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben entsprechend ihrer Satzung die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet die sonstigen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –
LWG NRW) und des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –

WVG) zu unterhalten. Die Unterhaltung umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss. Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Die Verbände dienen
dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Die Stadt Ahaus ist Mitglied in 8 Wasser- und Bodenverbänden, oft in dreifacher Hinsicht, in der Gruppe der Erschwerer, der Gruppe der Gewässeranlieger und der Gruppe der Städte und Gemeinden.

Zur Mitgliedergruppe der Erschwerer (Gruppe A) gehören Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken und Anlagen (Brücken, Stauanlagen, …), die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Zur Gruppe der Gewässeranlieger (Gruppe B) gehören Eigentümer, Erbbauberechtigte und Anlieger von Grundstücken, die
direkt an die Gewässer angrenzen (Gewässereigentümer und -anlieger). Zur Gruppe der Städte und Gemeinden (Gruppe C) gehören die Städte und Gemeinden als Vertreter von Grundstückseigentümern, die mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als oberirdisches
Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer liegen.

Organe der Wasser- und Bodenverbände sind die **Verbandsausschüsse** und die **Verbandsvorstände**. Die jeweilige Satzung bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Verbandsausschüsse und
deren Zusammensetzung. Die Ausschussmitglieder der Verbandsgruppen A (Erschwerer) und B (Gewässeranlieger) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Nach den jeweiligen Satzungen der Wasser- und Bodenverbände benennt die Stadt Ahaus ihre Verbandsausschussmitglieder der Gruppe C und entsendet sie in die Verbandsausschüsse der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände. Die Benennung der Vorstandsausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Verbände im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Die von der Stadt Ahaus entsandten Ausschussmitglieder vertreten die Interessen der Stadt Ahaus. Die Amtszeit der Verbandsausschüsse beträgt 5 Jahre.

Die Verbandsausschüsse haben u.a. folgende Aufgaben:
Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Verbandsunternehmens, des Verbands planes oder der Verbandsaufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- Wahl der Schaubeauftragten,
- Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes, der Veranlagungsrichtlinien und der Hebeliste
- Aufnahme von Darlehen,
- Festsetzung der Art und Höhe der zu erhebenden Beiträge,
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- Berechtigung einen Wasser- und Bodenverband, welcher Tätigkeiten nach § 2 Nr. 14 WVG ausübt, mit der Durchführung von Aufgaben zu beauftragen,
- Entscheidung über die Durchführung eines Klageverfahrens

Die Amtszeit der folgenden durch die Stadt Ahaus für die Verbandsgruppen C entsandten Verbandsausschussmitglieder und deren Stellvertreter läuft zum Ende des Jahres 2025 ab:

1. Wasser- und Bodenverband „Flörbachgebiet“

Ordentliche Mitglieder:	**Stellvertreter:**
Hubert Vöcker Hörsteloe 4 48683 Ahaus	Christian Terbrack Hörsteloe 39 48683 Ahaus
Richard Bömer Heukers Weide 7 48683 Ahaus	Ludwig Wermer Schmäinghook 13 48683 Ahaus

In Abstimmung mit den Organen der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände schlägt die Verwaltung die teilweise Neubesetzung hinsichtlich der Verbandsgruppen C vor. Die im Beschlussentwurf genannten Personen haben sich bereit erklärt, dieses Amt für die kommenden fünf Jahre auszuüben.

Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
- Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG)
- Satzungen der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Keine